

BGer 8C_565/2020 vom 16. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_565_2020

FR: TF 8C_565/2020 du 16 mars 2021

IT: TF 8C_565/2020 del 16 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht den Einspracheentscheid der Suva vom 11. Februar 2020 zu Recht bestätigt hat, mit dem sie vom Beschwerdeführer zu viel erbrachte Taggeldleistungen im Umfang von Fr. 58'039.05 zurückforderte. Dabei steht die Höhe des Taggeldansatzes von Fr. 113.10 - wie bereits vor Vorinstanz - ausser Frage.

In rechtlicher Hinsicht hat die Vorinstanz die zu beachtenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt (vgl. Art. 53 Abs. 1 ATSG), worauf verwiesen wird.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat erwogen, der (damalige) Rechtsvertreter des Beschwerdeführers habe in einer E-Mail vom 13. November 2018 an die Suva angegeben, der Mandant habe "nach dem Unfall - am Anfang noch - einige Wochen - oder waren es Monate - gearbeitet", habe "aber offenbar kein (en) Lohn erhalten". In Übereinstimmung damit fänden sich für die Monate März bis Mai und für Juli 2017 in den Akten Lohnabrechnungen der damaligen Arbeitgeberin (C._____ GmbH). Noch bevor über diese der Konkurs eröffnet worden sei, habe der Beschwerdeführer am 2. August 2017 mit der D._____ AG einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach er gleichentags vollzeitlich als Bauarbeiter angestellt worden sei. Diesen Arbeitsvertrag habe die D._____ AG am 7. November 2017 per 28. Februar 2018 aufgelöst. Für die Monate August und September 2017 habe sie den vertraglich vereinbarten Lohn ausbezahlt. Auch dem Schreiben des Rechtsvertreters vom

18. April 2019 sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in diesen Monaten bei der D._____ AG gearbeitet und Lohn bezogen habe. Nachdem über diese am..... der Konkurs eröffnet worden sei, habe der Beschwerdeführer im Konkursverfahren seine Lohnforderungen bis 28. Februar 2019 geltend gemacht. Zudem habe er am 29. Januar 2019 bei der Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädigung beantragt.

Abschliessend hat das kantonale Gericht erkannt, angesichts der zahlreichen aktenkundigen Hinweise Dritter sei die von der Suva angenommene Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers als überwiegend wahrscheinlich erstellt. Aufgrund der Angaben des Steueramtes vom März 2019 zum tatsächlich erzielten Verdienst vor dem Unfall sei die Zulässigkeit zur revisionsweisen Anpassung des Taggeldanspruchs gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG von vornherein gegeben gewesen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe in willkürlicher Verletzung der ihr obliegenden Begründungs- und Untersuchungspflicht nicht dargetan, in welchem Umfang er im Zeitraum ab dem Unfall vom 21. Februar 2017 bis zur Einstellung der Taggeldleistungen (31. August 2018) arbeits (un) fähig gewesen sei. Namentlich habe sie sich nicht mit den einschlägigen Auskünften der behandelnden Ärzte zu dieser Frage auseinandergesetzt. Das Spital B._____ habe im Austrittsbericht vom 5. März 2017 als Prozedere erwähnt, die Schulter müsse zwei Wochen ruhiggestellt bleiben, erst dann könne mit passiver und aktiv-assistiver Mobilisation durch Physiotherapie begonnen werden (ohne kombinierte Abduktion/Aussenrotation und ohne aktive Flexion oder Flexion gegen Widerstand während sechs Wochen). Dem folgenden Bericht des Spitals E._____ zur ambulanten Untersuchung vom 29. März 2017 sei zu entnehmen, es bestünden noch deutliche Restbeschwerden vier Wochen posttraumatisch. Angesichts dieser Auskünfte sei die Annahme des kantonalen Gerichts, er habe die Arbeit bereits am Tag nach der Entlassung aus dem Kantonsspital aufgenommen, illusorisch. In der kreisärztlichen Beurteilung vom 4. Juni 2018 habe Dr. med. F._____, Fachärztin für Chirurgie, Suva Zürich, festgehalten, er sei in der zuletzt ausgeübten, körperlich schwer belastenden und manuell zu verrichtenden Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig. Mit den Lohnabrechnungen für die Monate März bis Mai und Juli 2017 seien nicht Lohnzahlungen für tatsächlich erbrachte Arbeit, sondern die von der Suva an die Arbeitgeberin bezahlten Taggelder abgerechnet worden. Hinsichtlich des am 2. August 2017 abgeschlossenen Arbeitsvertrages sei festzuhalten, dass dieser nur als Grundlage diene, versuchsweise die Tätigkeit im angestammten Beruf wieder aufzunehmen. Dieser in verschiedenen Arztberichten erwähnte Arbeitsversuch sei der Suva gemeldet worden, die denn auch für die Monate September und Oktober 2017 kein Taggeld erbracht habe. Die Lohnzahlung für Oktober 2017 sei die Arbeitgeberin schuldig geblieben; insofern sei die gegenteilige Auskunft des ehemaligen Rechtsvertreters unrichtig und durch ein sprachliches Missverständnis begründet.

E. 3.3.1

Der detaillierten Taggeldübersicht der Suva vom 13. November 2018 ist zu entnehmen, dass sie ab 24. Februar bis 31. August 2017 die Auszahlung des Taggeldes an die C._____ GmbH in Liquidation übertragen hatte (vgl. Art. 49 UVG). Die in den Lohnabrechnungen für die Monate März bis Juli 2017 von diesem Betrieb angegebenen Bruttolöhne übersteigen jeweils hochgerechnet auf ein Jahr (Fr. 5950.- x 13 = Fr. 77'350.-) der Höhe nach den von der Suva ursprünglich ermittelten versicherten Verdienst von Fr.

58'240.-, gestützt auf den sie ein Taggeld von Fr. 127.65 entrichtet hatte, zwar deutlich, sodass sich die Frage stellt, ob von einer uneingeschränkt erbrachten Arbeitsleistung ausgegangen werden könnte. In dieser Hinsicht ist jedoch der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom..... zu entnehmen, dass die erstellten Lohnabrechnungen nicht den Tatsachen entsprachen. Davon abgesehen lässt sich die Annahme einer uneingeschränkten Arbeitstätigkeit bereits nach dem 5. März 2017 mit der medizinischen Aktenlage nicht vereinbaren, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt. Beim damals erfolgten Austritt aus der Klinik G._____ wurden die Ruhigstellung der Schulter (im Ortho-Gilet) rund um die Uhr für zwei Wochen und bezüglich der Zeit danach die passive und aktiv-assistive Mobilisation durch Physiotherapie sowie der Ausschluss kombinierter Abduktion/Aussenrotation und aktiver Flexion (bzw. solcher gegen Widerstand) vorgegeben. Sodann hielt der behandelnde Arzt der Klinik G._____ im Bericht vom 18. Juli 2017 unter anderem fest, er befürchte, die Degeneration der muskulotendinösen Einheit an der rechten Schulter (mit ausgeprägter Schwäche für die Aussenrotation und teilweiser Schwäche für die Innenrotation) sei in den vorangegangenen drei Monaten weiter fortgeschritten, weshalb wohl von einem irreparablen Schaden gesprochen werden müsse. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer sei seit Austritt aus der Klinik G._____ am 5. März bis zum 31. August 2017 mehrheitlich vollständig arbeitsfähig gewesen.

E. 3.3.2

Auch aus den von der D._____ AG für die Monate September und Oktober 2017 abgerechneten und zumindest teilweise offenbar auch ausbezahlten Löhnen ist gemessen an deren Höhe und in Anbetracht des Umstands, dass die Suva für diese Zeit keine Taggeldleistungen erbrachte, nicht ohne Weiteres zu schliessen, der Beschwerdeführer sei nach dem 2. August 2017 uneingeschränkt leistungsfähig gewesen, wie dies die Vorinstanz annimmt. Dem Bericht der Klinik G._____ vom 4. September 2017 zu der am 30. August 2017 abgehaltenen Sprechstunde ist zu entnehmen, dass der Patient zwar von der Physiotherapie deutlich profitiert habe, indessen werde die berufliche Situation mit der Arbeitgeberin entscheidend sein, wie er mit der aktuell gebesserten Schulterfunktion zurecht kommen werde. Am 5. Dezember 2017 hielt die Klinik fest, der Patient leide nach wie vor an einer deutlichen Schwäche für die Aussenrotation des Schultergelenks. Dr. med. H._____, FA Chirurgie, Versicherungsmedizin der Suva, antwortete auf deren Anfrage am 26. Januar 2018, die strukturellen Läsionen seien mit mindestens überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis vom 21. Februar 2017 zurückzuführen und es sei eine bleibende Einschränkung zu erwarten, die dem Beschwerdeführer verunmögliche, den angestammten Beruf weiterhin auszuüben.

E. 3.3.3

Weiter ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass die Aussage des Rechtsvertreters, er habe "nach dem Unfall - am Anfang noch - einige Wochen - oder waren es Monate - gearbeitet", nicht beweiskräftig sein kann. In jener Phase nach dem Unfall bis zu den Arbeitsversuchen in den Monaten September und Oktober 2017 war der Beschwerdeführer offensichtlich noch gar nicht vertreten gewesen. So meldete sich der damalige Rechtsvertreter bei der Suva erstmals am 13. Mai 2018. Zudem stammt dessen oben zitierte Aussage vom 13. November 2018, wobei er sie später, unter Hinweis darauf, dass er danach einen Dolmetscher beigezogen habe, zurücknahm und richtig stellte (Schreiben vom 18. April 2019). Beachtliche sprachliche Verständigungsprobleme ergeben sich im Übrigen

auch an anderer Stelle aus den Akten (vgl. etwa Telefonnotiz vom 7. August 2017). Unter diesen Umständen ist zu folgern, dass es sich bei der zitierten E-Mail des Rechtsvertreters vom 13. November 2018, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, nicht um eine "Aussage der ersten Stunde" handeln kann, auf die der Beschwerdeführer zu behaften wäre.

E. 3.3.4

Zusammengefasst gilt es festzuhalten, dass die bisher erfolgte Sachverhaltsfeststellung unrichtig und unvollständig im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG ist. Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen und der Sachverhalt zu vervollständigen, was im vorliegenden Fall durch die Beschwerdegegnerin zu geschehen hat.

E. 4.1

Die Suva hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 4.2

Sie hat den Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.